



MAG. GERALD KLUG  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/291-PMVD/2015 (1)

2. September 2015

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Vavrik, Kolleginnen und Kollegen, haben am 2. Juli 2015 unter der Nr. 5796/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neuausrichtung der Miliz“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Hiezu verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1212/J (Nr. 1104/AB).

Zu 2:

Der Fokus wird vor allem auf die Kommunikation des „Mehrwertes“ engagierter Wehrpflichtiger des Milizstandes für die Wirtschaft gelegt, insbesondere auch durch vermehrte gegenseitige Anerkennung von ziviler und militärischer Ausbildung. Um die Bereitschaft der Wirtschaft, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Engagement in der Miliz zu ermöglichen, anzuheben, finden seit Jahren regelmäßig Kontaktgespräche meines Ressorts mit den Sozialpartnern statt, bei denen auch diese Fragestellung thematisiert wird.

Zu 3:

Diese Annahme beruht auf langjährigen Erfahrungen mit der Miliz.

Zu 4 und 5:

Nein. Das Kriterium „Engagement in der Miliz“ kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben bei der Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern nur als ein Nebenkriterium herangezogen werden, da das Beamtendienstrecht allein auf die persönliche und fachliche Eignung hinsichtlich der Betrauung mit einem Arbeitsplatz abstellt und die fachliche Eignung aus dem Tätigkeits- und Anforderungskatalog des Arbeitsplatzes ableitbar sein muss. Überdies kann es auch als Nebenkriterium nur dann Berücksichtigung finden, wenn im Einzelfall die Konstellation der Bewerberinnen und Bewerber einen diskriminierungsfreien Vergleich zulässt.

Zu 6:

Es handelt sich um tatsächliche Neu-Aufstellungen.

Zu 7:

Um diese Zahl in den nächsten Jahren zu erhöhen, wird einerseits ein gesteigertes finanzielles Anreizsystem eingeführt und andererseits verschiedene Maßnahmen im Rahmen der „Neuausrichtung der Miliz“ gesetzt werden, die die Rahmenbedingungen und Attraktivität einer Tätigkeit in der Miliz verbessern werden.

Zu 8:

Der Vollzug des § 21 Abs. 3 WG 2001 ist seit mehreren Jahren ausgesetzt. Verschiedenste Maßnahmen zur Attraktivierung einer Freiwilligenmeldung zu Milizübungen, wie etwa das bereits angesprochene adaptierte Prämiensystem, sollten dies auch künftig nicht notwendig machen.

Zu 9:

Nach der Übungssystematik im Rahmen des derzeit festgelegten „Masterplanes Milizübungen“ üben die Jägerbataillone der selbständig strukturierten Miliz im zwei Jahresrhythmus, jeweils dreizehn Tage (drei Tage Vorbereitungs-Waffenübung, vier Tage Vorstaffelung und sechs Tage Milizübung). Zusätzlich kann bei Bedarf einmal innerhalb von sechs Jahren auf Basis der Leistung von Milizübungen eine Kaderrahmenübungstätigkeit in der Dauer von sechs Tagen erfolgen.

Zu 10:

Im Jahr 2015 sind 105.879 Tage, im Jahr 2016 sind 115.129 Tage und in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 120.194 Tage für verpflichtende Übungen vorgesehen. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass darin auch die vorgesehene Übungstätigkeit im Rahmen von beordneten Waffenübungen, Ausbildungsmaßnahmen und sonstige Tätigkeiten auf Basis der Leistung von „Milizübungs-Tagen“, „Freiwilligen Waffenübungs-Tagen“ und „Funktionsdienst-Tagen“ enthalten sind.

Zu 11:

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand: 31.200 Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen, die für Miliztätigkeiten in Betracht kommen, (davon Milizanteile 10.700, selbständig strukturierte Miliz: 16.400 und Personalreserve 4.100).

Zu 12:

Der Mindestanteil an Mobeinteilungen bezogen auf Kaderfunktionen beträgt je nach Organisationselement zwischen 5% und 25%.

Zu 13:

Dieser Bereich wird zukünftig vom „Zentrum militärische Führung und Wehrpolitik“ bearbeitet.

Zu 14:

Mit Stand 15. Juni 2015 betrug der prozentuelle Anteil der befristet Beordneten 22,75% der Beordneten.

Zu 15:

Keine.

Zu 16 und 17:

Befristet beordneten, nicht übungspflichtigen Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die für Miliztätigkeiten in Betracht kommen, wird die Bekleidung und persönliche Ausrüstung nicht zur persönlichen Verwahrung, sondern erst im Falle einer Aufbietung übergeben und nach Demobilisierung wieder abgenommen. In erster Line werden dafür die bei den Militärkommanden für einrückende Rekruten gelagerten und zu diesem Zeitpunkt nicht ausgegebenen Bestände an Kampfanzügen herangezogen. Sollte darüber hinaus Bedarf an „Mannesausrüstung“ bestehen, wird auf die Bestände in den Heereslagern zurückgegriffen. Grundsätzlich ist damit für alle befristet Beordneten die Mannesausrüstung vorhanden.

Zu 18 und 19:

Die Bewaffnung mit StG 77 und P80 ist sichergestellt. Grundsätzlich hat der jeweilige Mob-Verband die benötigten Hand- und Faustfeuerwaffen in der benötigten Anzahl im jeweiligen Mob-Lager verfügbar. Reserven werden in den jeweiligen Lagern der Heeresebene für eine Verwendung bereitgehalten und im Anlassfall ausgegeben.

Zu 20 und 21:

Nein. Als ein Ergebnis der Bearbeitungen zur „Neuausrichtung der Miliz“ wurde die Mobverantwortung – zur Stärkung der Bindung an die „Militärische Heimat“, größeren Identitätsstiftung durch „Regionalbezug“ und verstärkten Verschränkung mit der Präsenzorganisation – den kleinen Verbänden zugeordnet. Daher wurde in Folge die NEU-Aufstellung von Milizausbildungszentren nicht weiter verfolgt.

Zu 22:

Milizverbände und -einheiten erhalten neben einer Hauptaufgabe auch Zusatzaufgaben, welche außerhalb der jeweiligen Bundesländer liegen können und selbstverständlich auch geübt werden müssen.

Zu 23 und 30:

Die Beweglichkeit der eingesetzten Einheiten ist in der Form vorgesehen, dass jeder Jägerkompanie die erforderliche Anzahl an Kraftfahrzeugen zum Mannschaftstransport zugeordnet wird, welche den Transport eines Jägerzuges ermöglicht. Darüber hinaus sind der Stabskompanie die erforderlichen Kraftfahrzeuge zum Mannschaftstransport für die Verlegung einer Jägerkompanie zugeordnet.

Zu 24:

Ja. Die materielle Ausrüstung der Miliz ist für einen eigenständigen und mit der präsenten Truppe des Österreichischen Bundesheeres gleichzeitigen Einsatz ausgelegt. Im Bereich der Führungsunterstützung und der Einsatzunterstützung ist analog zur präsenten Truppe das System des „force providing“ vorgesehen.

Zu 25:

Alle 10 Jägerbataillone/Miliz sind gleichzeitig einsetzbar.

Zu 26:

Grundsätzlich ist das Österreichischen Bundesheer strukturell darauf ausgerichtet nach Wirksamwerden der erforderlichen wehrgesetzlichen Maßnahmen („Aufbietung/Mobilmachung“) alle als besonders schutzwürdig definierten Objekte gleichzeitig zu schützen.

Zu 27:

Ja, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres.

Zu 28:

Entfällt.

Zu 29:

Nein, nur die ihnen als Haupt- oder Zusatzaufgabe zugeordneten Objekte.

Zu 31, 32 und 34:

Mit Stand vom 1. August 2015 sind 602 Milizarbeitsplätze „Experte“ in den Organisationsplänen (SOLL) vorhanden. Mit Stand 8. Juli 2015 sind 222 Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen, die für Miliztätigkeiten in Betracht kommen, als Expertinnen und Experten beordert. Zukünftig soll der SOLL-Stand erreicht werden.

Zu 33:

Im Jahr 2007 – 104 Expertinnen und Experten, im Jahr 2008 – 152 Expertinnen und Experten, im Jahr 2009 – 172 Expertinnen und Experten, im Jahr 2010 – 180 Expertinnen und Experten, im Jahr 2011 – 193 Expertinnen und Experten, im Jahr 2012 – 200 Expertinnen und Experten, im Jahr 2013 – 210 Expertinnen und Experten und im Jahr 2014 – 216 Expertinnen und Experten.

Zu 35:

Mit Stand Juni 2015 sind 84 Frauen auf Milizarbeitsplätzen eingeteilt.

Zu 36:

Im Jahr 2005 war keine Frau in der Miliz beordert, im Jahr 2006 eine Frau, im Jahr 2007 sechs Frauen, im Jahr 2008 acht Frauen, im Jahr 2009 zwölf Frauen, im Jahr 2010 23 Frauen, im Jahr 2011 31 Frauen, im Jahr 2012 39 Frauen, im Jahr 2013 52 Frauen und im Jahr 2014 70 Frauen.

Zu 37:

Da die Gleichstellung von Männern und Frauen hinsichtlich Milizübungen erst mit der letzten Änderung des Wehrgesetzes eingeführt wurde, liegen noch keine diesbezüglichen Daten auf.

Zu 38:

Das Heerespersonalamt ist mit der „Entwicklung der zielgruppenorientierten Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen“ zur Steigerung des Anteils an Soldatinnen beauftragt. In diesem Rahmen wird auch für die Tätigkeit von Frauen in Milizfunktionen – wie auch in der Vergangenheit – geworben. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen als Ganzheit zu sehen sind und nicht wirklich sinnvoll zwischen Maßnahmen für Berufslaufbahnen und Milizlaufbahnen unterschieden werden können. Es ist jedoch noch im heurigen Jahr vorgesehen, ehemalige Soldatinnen mit persönlichen Schreiben auf Milizverwendungen aufmerksam zu machen und für Milizübungen zu gewinnen.

Mag. Gerald KLUG

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	XoiAnI9dtsPsb8AEX5Rk4wG77mj4Z9PAiZaX/gQjXVouDtbE3NlmlhqLXLXQ3yjdrio6j/F0lf4s62Yfv3c+4vH4ubtfDlthiXLUDO9s1wS/1LvKlgpxk1rCiMerMx9+7UsF9lKzzn1xqXMvGVObBEGl7/AsfxmwjmoqUMd4nFs=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-09-02T06:00:37Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	